Literaturhaus Liechtenstein

Statuten

31.08.2018

Präambel

Im Folgenden wird in der Bezeichnung von Funktionen, Berufen u.ä. der weibliche Artikel verwendet. Männer sind in diesem Sprachgebrauch eingeschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen „Verein Literaturhaus Liechtenstein“ (nachfolgend Literaturhaus genannt) besteht seit dem 24. August 2001 eine Vereinigung im Sinne von Art. 245ff. des PGR auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in LI-9495 Triesen.

Art. 2 Zweck
Zwecke des Vereins Literaturhaus sind:

- Vernetzung. Vernetzung in Liechtenstein und nach aussen mit anderen Literaturhäusern und mit Liechtenstein in Beziehung stehenden Institutionen. Vernetzung der Literatur mit Kunst, Kino, Theater, Oper, Musik aller Gattungen
- Präsentation, Förderung und Verbreitung zeitgenössischer Literatur
- Veranstaltungen. Begegnungsort für Lesungen, Gespräche, Kritikrunden, Literaturcafé u.v.a.m.
- Vermittlung. Zwischen Öffentlichkeit und Literatur- und Sprachwissenschaft
- Service public. Anlaufstelle für Schriftstellerinnen, Literaturinteressierte, Schulen, Presse, Sprach- und Literaturforschung
- Forum. Forum für öffentliche Auseinandersetzung und Kritik.
- Bildung. Bildung in den Bereichen Literatur, Sprache und Schrift durch Seminare, Werkstättenarbeiten.
- Dokumentation. Sammlung von literarischen und sprachlichen Zeugnissen (Erstausgaben, Manuskripte, Anzeigen, Programme, etc.).
- Publikationen. Buchprojekte (z.B. Land Sichten) zu Literatur, Sprache und Schrift.
- Periodikum. Angestrebt ist ein Periodikum zu Literatur, Sprache und Schrift.
- Einmischung. Lancierung bzw. Unterstützung von Projekten von öffentlichem kulturellem Interesse.
- Ausstellungen. Kleine Ausstellungen zu Literatur, Sprache und Schrift in Vergangenheit und Gegenwart (z.B. Verlage, Handpressen, Autographen, Künstlerbuch).

Die Öffentlichkeitsarbeit des impulsgebenden Literaturhauses ist Teil einer kreativen Strategie. Die künstlerische Unabhängigkeit muss garantiert sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 1 Personen
Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 2 Aufnahme und Ausschluss
Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch kann unbegründet abgelehnt werden. Der Ausschluss ist aus wichtigen Gründen möglich – z.B. wegen Zuwiderhandeln gegen die Vereinsinteressen oder wegen Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung, wobei ein Rekursrecht an die GV besteht.

Art. 3 Jahresbeitrag
Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der von der GV festgelegt wird. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beobachtung einer vierteljährlichen Frist.

Art. 4 Haftung
Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Gönnerinnen

Art. 1 Personen
Gönnerinnen können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit des Literaturhauses materiell zu unterstützen, insbesondere die Betriebsmittel längerfristig zu sichern.

IV. Organisation

Art. 1 Organe
Die Organe des Literaturhauses sind
- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

V. Generalversammlung

Art. 1 Befugnisse
Das Literaturhaus hält jährlich eine ordentliche GV ab, der folgende Befugnisse zustehen:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und Wahl der Revisionsstelle
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 2 Periode

Die ordentliche GV findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Dies kann durch die einfache Vorlage einer Unterschriftenliste beim Vorstand geschehen. Die GV ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung einzuberufen, welche mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen ist.

Art. 3 Anträge
Allfällige Anträge müssen eine Woche vor der GV schriftlich eingereicht werden. Darauf ist in einer Einladung, die drei Wochen vor der GV zu versenden ist, aufmerksam zu machen.

Art. 4 Abstimmungen und Wahlen
Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.

VI. Der Vorstand

Art. 1 Allgemeines
Der Vorstand garantiert die Kontinuität des Literaturhauses und trifft alle im Interesse des Literaturhauses liegenden Massnahmen, legt Programm, Jahresbericht, Budget und Erfolgsrechnung vor und fasst endgültige Beschlüsse, die nicht durch das Gesetz oder durch die Statuten ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Arbeit finanziell angemessen entschädigt. Der Vorstand wählt eine Präsidentin, eine Kassierin und eine Programmverantwortliche.

Art. 2 Befugnisse/Aufgaben
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er teilt den Vorstandsmitgliedern folgende Aufgaben zu:

- Administration
- Eigenproduktionen
- Finanzen (Budget, Bilanz, Erfolgsrechnung)
- Mitgliederbetreuung
- PR/Öffentlichkeitsarbeit
- Programm
- Projekte
- Publikationen
- Rechnungswesen
- Redaktion Jahrbuch
- Vertretung nach innen und aussen

Art. 3 Anzahl Mitglieder
Der Vorstand des Literaturhauses besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder sollte eine ungerade sein.

Art. 4 Amtsdauer
Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, die abtretenden Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Art. 5 Zuzug von Mitgliedern
Der Vorstand ist von der GV bevollmächtigt, im Laufe eines Geschäftsjahres und im Rahmen der Statuten für den Fortgang der notwendigen Geschäfte weitere Mitglieder in den Vorstand einzuberufen. Durch den Vorstand interimistisch einberufene Vorstandsmitglieder sind bei der nächstmöglichen GV zu bestätigen. Der Vorstand kann ferner für die Realisierung von Projekten dritte Fachpersonen beiziehen.

Art. 6 Beschlussfassung
Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen der Präsidentin und/oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.

Art. 7 Finanzielle Leitung
Die Präsidentin ist zuständig für die Finanzen, die Überwachung des allgemeinen Budgets. Sie kontrolliert Budget und Erfolgsrechnung.

Art. 8 Verantwortung und Zeichnungsrecht
Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Aufgaben verantwortlich, rapportiert sein Budget an den Vorstand und die Präsidentin. Jedes Vorstandsmitglied ist bezüglich seiner Aufgaben einzeln zeichnungsberechtigt.

VII. Finanzen

Art. 1 Ressourcen
Die finanziellen Mittel bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerinnen-Beiträgen
- Projektunterstützungsbeiträgen. Der Vorstand garantiert die Einhaltung des Förderungszwecks. Die Einflussnahme auf die Inhalte des Programms durch die Spenderin ist ausgeschlossen.
- Beiträgen der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden)

Art. 2 Absicherung des Betriebsaufwands
Die Mitglieder- und Gönnerinnen-Beiträge können den Betriebsaufwand (Raummiete, Verbrauchsmaterial, Anschaffungen im Bereich Basisinfrastruktur, die Aktivitäten des Vereins, die Gehaltszahlungen an Mitarbeiterinnen) des Literaturhauses nicht decken. Es ist anzustreben, den Betrieb des Literaturhauses via Subventionen und Sammeltätigkeit abzusichern.

Art. 3 Projektfinanzierung
Die einzelnen Produktionen/Projekte sollen durch geeignete Massnahmen finanziert (Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, Sponsoring, Verkauf etc.) oder im Rahmen der Eigenmittel gehalten werden.

VIII. Die Revisionsstelle

Art. 1 Jahresabschluss und Revision
Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus einem anerkannten, in Liechtenstein ansässigen Buchhaltungsbüro. Es wird von der GV bestellt. Das Buchhaltungsbüro kontrolliert die Belege und erstellt den Jahresabschluss. Bei der GV kann eine externe Revision beantragt werden.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 1 Stimmmehrheit
Das Literaturhaus wird aufgelöst durch Beschluss der GV, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Art. 2 Verteilung der Mittel
Sollten nach der Auflösung, nach Begleichung aller Kosten, finanzielle und/oder andere Mittel übrig sein, können diese auf Beschluss des Vorstands gemeinnützigen Organisationen zugewandt werden. Über eine andere Verwendung entscheidet die GV.

Triesen, den 31. August 2018

Unterschriften der Vorstandsmitglieder im Original-Dokument